

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 25/08 B

L 12 KA 673/04 (Bayerisches LSG)
S 43 KA 159/04 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter G a s s e r und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. B e r t und den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.113,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme.
- 2 Der im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger war ab 1998 in Gemeinschaftspraxis mit Dr. Kr sowie zugleich in Praxisgemeinschaft mit Dr. Ka tätig; seit dem Quartal 4/2001 bilden die drei Ärzte eine Gemeinschaftspraxis. Nachdem die KÄV festgestellt hatte, dass in den Quartalen 1/1998 bis 3/2001 zahlreiche Patienten sowohl von der Gemeinschaftspraxis als auch von Dr. Ka behandelt und jeweils als Behandlungsfälle abgerechnet worden waren, hob sie zunächst die Honorarbescheide für diese Quartale auf und erlegte dem Kläger nachfolgend im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wegen rechtsmissbräuchlicher Nutzung der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft eine Geldbuße von 10.000,- DM auf.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger insbesondere geltend gemacht hat, die Zwei-Jahres-Frist nach § 18 der Satzung der Beklagten sei bei Erlass des Disziplinarbescheides abgelaufen gewesen, sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, der angefochtene Disziplinarbescheid sei rechtmäßig, weil der Kläger durch rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft schuldhaft gegen seine Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung verstoßen habe. Insbesondere sei die zweijährige Ausschlussfrist der Verfahrenseinleitung ab Bekanntwerden der Verfehlung noch nicht verstrichen gewesen, da der Sachverhalt erst nach der Äußerung des Klägers zu den Vorwürfen als bekannt geworden anzusehen sei.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger geltend, das Verfahren des Berufungsgerichts weise Mängel auf (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg; sie ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.
- 6 Die auf eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützte Beschwerde des Klägers ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet. Der Kläger macht geltend, das LSG sei dem schriftsätzlich gestellten Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen Dr. N sowie des Zeugen Dr. Kr ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Diese Verfahrensrüge führt aber nicht zur Zulassung der Revision, weil zum Zeitpunkt der vorinstanz-



lichen Entscheidung kein Beweisantrag (mehr) vorlag. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den Ausführungen im Schriftsatz des Klägers vom 14.1.2005 überhaupt um einen förmlichen Beweisantrag oder nur um eine Beweisanregung gehandelt hat, denn selbst wenn ersteres der Fall wäre, fehlte es am Erfordernis einer Aufrechterhaltung des Antrags. Nach dem Sinn der Regelung (*'Warnfunktion'*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*) muss ein bereits schriftsätzlich gestellter Beweisantrag bis zur letzten mündlichen Verhandlung - bzw im schriftlichen Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftsstelle die Entscheidung oder den Tenor zum Zwecke der Zustellung an die Beteiligten herausgegeben hat (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7d*) - aufrechterhalten werden (*std Rspr des Bundessozialgerichts <BSG>, vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4*). Dieses Erfordernis ist jedoch nicht erfüllt.
- 8 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass derjenige, der - wie der Kläger - im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt, anschließend aber vorbehaltlos sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 SGG) erklärt, so behandelt wird, als hätte sich der Antrag erledigt (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4; BSG, Beschluss vom 21.10.1999, B 11 AL 107/99 B - juris, dort RdNr 10; BSG, Beschluss vom 14.12.1999, B 13 RJ 219/99 B, HVBG-Info, S 508; BSG, Beschluss vom 31.5.2000, B 2 U 142/00 B - juris, dort RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG, Beschluss vom 21.6.2001, B 7 AL 18/01 B - juris, dort RdNr 11; zuletzt BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).
- 9 Dies ergibt sich regelmäßig aus dem Zusammenhang zwischen der § 124 SGG betreffenden Anfrage des Gerichts und der darauf beruhenden Erklärung der Beteiligten (vgl *BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*). Wird nämlich die Anfrage des Gerichts im Laufe des Verfahrens, zu- meist also - wie vorliegend - nach bereits vorgenommener Sachverhaltsaufklärung, an die Beteiligten gerichtet, so ist die Anfrage dahingehend zu verstehen, dass das Gericht nach dem nunmehr vorliegenden Ermittlungsstand und dem Inhalt der Akten entscheiden will. Jedenfalls jeder rechtskundig vertretene Beteiligte, der vorbehaltlos sein Einverständnis gemäß § 124 Abs 2 SGG erklärt, hat dem Gericht gegenüber nach dem objektiven Erklärungswert seiner Mitteilung zum Ausdruck gebracht, dass es nunmehr entscheiden kann (*BSG, aaO*).
- 10 Der anwaltlich vertretene Kläger hat zu keinem Zeitpunkt deutlich gemacht, dass er an seinem Antrag auf Vernehmung der Zeugen Dr. N und Dr. Kr festhalten will. Er hat nicht nur die Anfrage des Berufungsgerichts, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter bestehe, positiv beantwortet, ohne seinen



Beweisantrag zu wiederholen. Zudem hatte er bereits die Anfrage des Berufungsgerichts nach den ladungsfähigen Anschriften der Praxismitarbeiterinnen beantwortet sowie die Ladung zum Termin zur Beweisaufnahme am 14.3.2007, aus welchen sich die Ladung dieser Mitarbeiterinnen, nicht aber der von ihm benannten Zeugen ergab, entgegengenommen, ohne erneut schriftsätzlich auf die seines Erachtens bestehende Notwendigkeit einer Vernehmung von Dr. N und Dr. Kr hinzuweisen; auch aus der Niederschrift zum Erörterungstermin ergibt sich dies nicht.

- 11 Sofern der Kläger zudem als Verfahrensmangel rügen will, dass das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist diese Rüge - bei unterstellter Zulässigkeit - jedenfalls unbegründet. Nach § 124 Abs 2 SGG kann das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden; hierzu ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich (*Meyer-Ladewig, aaO, § 124 RdNr 3*). Zwar wurde ein entsprechendes Einverständnis der Beklagten weder dem Kläger übersandt noch zur Gerichtsakte genommen, jedoch hat die Beklagte auf Anfrage bestätigt, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter erteilt zu haben, und dies durch Vorlage ihres an das Berufungsgericht gerichteten Schreibens vom 27.4.2007 belegt.
- 12 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel anführt, das Urteil sei erst nahezu ein Jahr nach der von ihm so bezeichneten mündlichen Verhandlung (gemeint: Termin zur Beweisaufnahme und zur Erörterung des Rechtsstreits) ergangen, ist diese Rüge nur unzureichend begründet worden und deshalb bereits unzulässig. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 13 In der Beschwerdebegründung wird keine bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet. Zwar behauptet der Kläger einen Verstoß gegen die Grundsätze der Mündlichkeit bzw der Unmittelbarkeit des Verfahrens, doch legt er nicht näher dar, inwiefern die zwischen der Beweisaufnahme und der Urteilsabsetzung verstrichene Zeit einen Verstoß gegen die von ihm angeführten Grundsätze zu begründen vermag. Ebenso fehlen Aussagen dazu, dass das Urteil auf diesen (behaupteten) Verstößen beruhen kann. Dies liegt auch nicht auf der Hand. Der Grundsatz der Mündlichkeit beansprucht in Fällen, in denen das Gericht - wie hier - im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, keine Geltung (*BSG, Beschluss vom 14.10.2005, B 11a AL 45/05 B - juris, dort RdNr 7 - mwN*). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweis-



aufnahme erfordert lediglich, dass diese durch das Gericht selbst und unmittelbar durch die Richter, die zu entscheiden haben, erfolgt; dem ist vorliegend dadurch Genüge getan worden, dass die Entscheidung (allein) vom Berichterstatter, welcher auch die Beweisaufnahme durchgeführt hat, getroffen wurde.

- 14 Soweit der Kläger schließlich rügt, es habe auch kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen, welches eine Disziplinarstrafe rechtfertige, wird dadurch kein Verfahrensmangel geltend gemacht, sondern die Beweiswürdigung des LSG beanstandet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel jedoch nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 17c*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Sie entspricht der Rechtsprechung des Senats, welcher in disziplinarrechtlichen Streitverfahren auf den Regelwert nach § 52 Abs 2 GKG zuzüglich des Betrags einer (ggf) verhängten Geldbuße zurückgreift (*BSG SozR 4-1935 § 33 Nr 1 RdNr 8 mwN*).

